

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1122 Status: öffentlich Datum: 13.11.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2020	Jugendhilfeausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 09.11.2020: Keine Nachteile durch Corona

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 09.11.2020 den anliegenden Antrag gestellt. Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen haben die im Antrag angesprochenen Träger in der Corona-Pandemie ihre Angebote in alternativer Form durchgeführt. Es bleibt insofern abzuwarten, ob und wenn ja, in welcher Höhe überhaupt pandemiebedingte Rückforderungsansprüche nach der Verwendungsnachweisprüfung entstanden sind. Es sollten insofern erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung 2020 die nach der Einzelfallprüfung tatsächlich entstandenen Rückforderungen gesondert thematisiert werden und im Bedarfsfalle Lösungen im Sinne des vorliegenden Antrages gesucht werden.
2. Dies auch, da die in dem Antrag vor der Verwendungsnachweisprüfung vorgesehene pauschale Freistellung von etwaigen Rückforderungen bzw. Vergütungskürzungen unabhängig von einer Einzelfallprüfung auch haushaltsrechtlichen Bedenken begegnen. Der Kreis ist verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben wie z.B. die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten bzw. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Einzelfall durchzuführen. Auch die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist weiterhin im Einzelfall entsprechend der Bewilligungsbescheide bzw. der in den geschlossenen Verträgen vorgesehenen Bestimmungen zu prüfen. Ebenso sind die Regelungen für eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel einzuhalten. Über einen Verzicht auf Rückforderungsansprüche des Kreises gegenüber den Trägern ist auch im Einzelfall unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu entscheiden.

3. Im Sinne der Gleichbehandlung bedürfte zudem ein Beschluss über eine Corona-Unterstützung analog zu den bereits im Kontext mit den Stornierungskosten für Ferienfreizeiten vom Kreistag beschlossenen Unterstützungen von Trägern (vgl. Vorlage 2016/21-10) der gleichen Voraussetzungen:
- Die Zuwendungsempfänger haben alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche getan, um den finanziellen Schaden zu minimieren oder sogar abzuwenden. Die allgemeinen Bestimmungen der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sind in allen Fällen zugrunde zu legen.
  - Insbesondere gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht, d.h. die Träger (Zuwendungsempfänger) haben alle Möglichkeiten einer kostenfreien bzw. kostengünstigen Stornierung in Anspruch genommen, um die entstandenen wie auch absehbaren Schäden zu vermeiden oder zu reduzieren.
  - Mögliche Förderungen nach anderen Förderrichtlinien oder andere Leistungen Dritter (z.B. Versicherungen) für diesen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
  - Eigenmittel, die ohnehin eingeplant waren, müssen vorrangig verwendet werden.
  - Die Übernahme erfolgt maximal in Höhe der nach Verwaltungshandreichung zur Verfügung gestellten Fördermittel bzw. vertraglich für diesen Zweck vorgesehenen Mittel an die Träger.

In Vertretung

(Dr. Lühring)